

Verpflichtung/Verfügung

Einleitung

Besteht Einigkeit zwischen den Vertragsparteien gilt es den Kaufvertrag auszugestalten. Der Kaufvertrag im Zusammenhang mit einem Firmenkauf regelt die wechselseitigen Verpflichtungen zwischen Verkäufer und Käufer bezüglich des Kaufs/Verkaufs von Stammanteilen, Aktien oder auserwählten Vermögensgegenständen. In der Grundstruktur definiert ein solcher Kaufvertrag immer den Vertragsgegenstand, den Kaufpreis, den zeitlichen Ablauf sowie die Gewährleistungen und Zusicherungen. Die folgenden Kapitel widmen sich dem zeitlichen Ablauf von Firmentransaktionen.

Verpflichtungsgeschäft

Mit der Unterzeichnung des Kaufvertrages geht der Verkäufer die Verpflichtung ein, das Eigentum am Vertragsgegenstand an den Käufer zu übertragen und der Käufer geht die Verpflichtung ein, den vereinbarten Kaufpreis an den Verkäufer zu bezahlen. Der Zeitpunkt der Übertragung des Vertragsgegenstandes (Vollzug) wird im Kaufvertrag ebenfalls geregelt, denn der Vollzug muss nicht zwingend am Tag des Verpflichtungsgeschäfts erfolgen.

Verfügungsgeschäft (Vollzug)

Mit dem Verfügungs- bzw. Vollzugsgeschäft überträgt der Verkäufer das Eigentum an den Stammanteilen, Aktien oder Vermögenswerten auf den Käufer. Je nach Gesellschaftsform (AG, GmbH, Einzelunternehmen, etc.) bedarf es unterschiedlicher, gesetzlich vorgeschriebener Vollzugshandlungen. Im Gegenzug bezahlt der Käufer den Kaufpreis.

Stichtag

Firmen werden in der Regel per vereinbartem Stichtag verkauft. Per Stichtag ist somit eine Geschäftsabschlussrechnung (Bilanz und Erfolgsrechnung) zu erstellen. Eine solche Abschlussrechnung ist insofern von Bedeutung, als einerseits anhand dieser Abschlussrechnung der exakte Verkaufspreis ermittelt werden kann und andererseits per Stichtag Klarheit besteht, in welchem finanziellen Zustand der Käufer Nutzen und Gefahr an der Firma übernimmt.

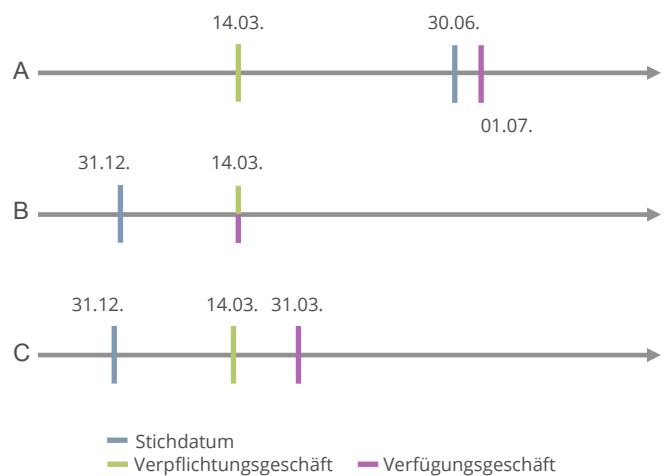
Im Idealfall werden Firmen also per 31. Dezember verkauft, da dieser Zeitpunkt bei den meisten Unternehmen dem Ende des Geschäftsjahres gleichkommt. In der Praxis ist es jedoch oftmals so, dass sich Verkäufer und Käufer während dem Geschäftsjahr einig werden. In diesem Fall muss, wie erwähnt, per vereinbartem Stichtag ein Zwischenabschluss erstellt werden.

Terminabfolge

Wir halten nochmals fest: Es gibt einen Termin, an welchem der Kaufvertrag von den Parteien unterschrieben wird (Verpflichtungsgeschäft), einen weiteren Termin, per welchem eine Geschäftsabschlussrechnung erstellt werden muss (Stichtag) und es gibt letztlich einen Termin, an welchem die Aktien, Stammanteile oder Vermögenswerte übertragen werden (Verfügungsgeschäft/Vollzug).

Der Termin des Verpflichtungsgeschäfts (Vertragsunterzeichnung) ist der Auslöser für die beiden anderen Termine. Der Termin des Stichtagsabschlusses liegt immer vor dem Termin des Verfügungsgeschäfts (Vollzug) und liegt entweder vor oder nach dem Termin des Verpflichtungsgeschäfts (Vertragsunterzeichnung).

Aus dieser Regel ergeben sich in der Praxis drei mögliche Zeitabfolgen:



Bei *Abfolge A* hat man sich am 14.03. vertraglich darauf geeinigt, die Firma per 01.07. zu übergeben. Am 01.07. wird die Firma dem Käufer übertragen und er übernimmt ab diesem Datum Nutzen und Gefahr.

Bei *Abfolge B* wird der Kaufvertrag am 14.03. unterzeichnet und gleichzeitig rückwirkend per 01.01. vollzogen. Nutzen und Gefahr gehen somit rückwirkend per 01.01. auf den Käufer über.

Die *Abfolge C* ist praktisch identisch wie *Abfolge B*, mit dem Unterschied, dass die beiden Parteien sich noch 17 Tage Zeit bis zum Verfügungsgeschäft lassen, damit letzte organisatorische Massnahmen umgesetzt werden können.